

II-618 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

17.3.1965

233/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. K r a n z l m a y r , S t ü r g k h , Dr. T o n č i ć -
S p o r i n j und Genossen
an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten,
betreffend die Haager Konvention über die Zuständigkeit der Behörden und
das Recht auf dem Gebiete des Schutzes für Minderjährige.

-.-.-.-.-.-.-.-.-

Die Haager Konvention für das Internationale Privatrecht hat im Oktober
1960 eine neue Konvention über die Zuständigkeit der Behörden und das Recht
für den Schutz von Minderjährigen ausgearbeitet und im Oktober 1961 zur
Unterzeichnung durch die beteiligten Regierungen aufgelegt.

Alle Mitgliedsländer des Europarates mit Ausnahme von Zypern, Irland,
Island und der Türkei waren beteiligt, jedoch haben bisher nur 5 Länder
(Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande und die Schweiz) die Kon-
vention unterzeichnet. Österreich hat demnach die Konvention noch nicht
unterschrieben.

Die Beratende Versammlung des Europarates hat am 28. Jänner 1965 die
Empfehlung Nr. 418 angenommen, in der sie das Ministerkomitee des Europa-
rates ersucht:

- diejenigen Mitgliedsregierungen, die an der Ausarbeitung der
Konvention beteiligt waren, sie aber noch nicht unterzeichnet
haben, nunmehr zur Unterzeichnung aufzufordern;
- diejenigen Mitgliedsregierungen, die an der Ausarbeitung nicht
beteiligt waren oder sich bei der Schlussabstimmung der Stimme
enthielten, nunmehr zum Beitritt aufzufordern.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister
für Auswärtige Angelegenheiten die

A n f r a g e :

Welche Stellungnahme beziehen Sie, Herr Minister, zu der Empfehlung
Nr. 418, betreffend die Haager Konvention über die Zuständigkeit der Behörden
und das Recht auf dem Gebiete des Schutzes für Minderjährige?

-.-.-.-.-.-.-.-.-